



Änderung Bauordnung

Vorlage für Gemeindeversammlung

Einwendungsverfahren vom 22. Februar 2019 bis 25. März 2019

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Rudolf Leu

.....
Luc Schelker

Öffentliche Auflage vom bis

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber

.....
Dr. iur. Stefan Bilger



Art. 29 Zonenarten

4. Linienbezogene Festlegungen

~~Gewässerabstandslinie / eingedolte Gewässer~~

Art. 62 Gewässer und Gewässerräume (G)

~~Gewässer und ihre Gewässerräume sind geschützt. Jegliche Bewirtschaftung oder Veränderung ist bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Für Nutzung und Bewirtschaftung gelten die Vorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung. Für Wasserbau und Gewässerunterhalt gelten die kantonalen Vorschriften.~~

Art. 72 Gewässerabstandslinien / ~~eingedolte Gewässer~~

- ~~1 Innerhalb der im Zonenplan 1:2'000 definierten Gewässerabstandslinien dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss-, Wander- und Radwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Es sind keine Bauten zulässig. Grundnutzungszonen des Baugebietes bleiben bestehen. Die Gewässerabstandslinien legen die Mindestabstände für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern fest. Innerhalb dieser Linien gelten die entsprechenden Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung.~~
- ~~2 Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die im Zonenplan definierten eingedolten Bachverläufe ohne Gewässerabstandslinien sind von den Gewässerabstandsvorschriften ausgenommen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.~~
- ~~3 Die im Zonenplan 1:2'000 definierten eingedolten Bachverläufe sind von den Gewässerabstandsvorschriften ausgenommen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Unterhalt der Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Eine standortgerechte Uferbestockung ist von den Anstössern zu dulden. Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse sind die Gemeinden für Unterhalt und Pflege zuständig, in allen übrigen Fällen bei Gewässern 3. Klasse die Grundeigentümer.~~
- ~~4 Bei stehenden Gewässern mit einer Fläche von weniger als 5'000 m², die keine Gewässerabstandslinien aufweisen, gilt ein Gewässerabstand von mindestens 5 Metern ab Uferlinie. Die Vorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung für Nutzung und Bewirtschaftung kommen hier nicht zur Anwendung. Ausgenommen von den Abstandsvorschriften sind Schwimmbäder und Kleinstgewässer wie zum Beispiel künstlich angelegte Weiher in Gartenanlagen, Schwimmteiche und dergleichen.~~

Erläuterungen:

Kursiv: bestehend in der heutigen Bauordnung

Normal: wird neu in die Bauordnung aufgenommen

Grün: Änderungen nach Einwendungsverfahren

Durchgestrichen: wird aus der Bauordnung entfernt